

Marktgemeindeamt Frastanz

Vergnügungssteuerverordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30/1993 i.d.g.F., des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl.Nr. 49/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 59/1994, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.1995 wird für den Bereich der Marktgemeinde Frastanz die Vergnügungssteuer ausgeschrieben. Sie ist nach Maßgabe folgender Bestimmung einzuheben:

§ 1

Abgabepflichtige Vergnügungen bzw. Veranstaltungen; Abgabenbefreiungen

- (1) Alle Arten von Vergnügungen bzw. Veranstaltungen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Vergnügungen sind steuerfrei.
- (2) Folgende Vergnügungen bzw. Veranstaltungen verbleiben als abgabepflichtige Veranstaltungen:
 - a) Entgelte aus Spielapparaten, welche gemäß des Spielapparategesetzes, LGBl.Nr. 23/1981 i.d.g.F., bewilligungspflichtig sind;
 - b) Tanzveranstaltungen ohne lebende Musik;
 - c) Stripteasevorführungen.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Vergnügungssteuer beträgt

- 25 v. H. des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) für bewilligungspflichtige Spielapparate im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl.Nr. 23/1981 i.d.g.F.,
- 11,11 v.H. des Eintrittsgeldes bei Vergnügungen anderer Art, soweit diese nicht gemäß § 1 dieser Verordnung steuerbefreit sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ludescher)